

Beispiel Nr. 37: Quellensteuer ansässiger Arbeitnehmer

Das Ehepaar Gilette, vorher ansässig gewesen in Paris, lebt seit mehr als 3 Jahren zusammen mit den beiden (noch schulpflichtigen) Kindern in Biel. Herr Gilette ist im Besitze einer fremdenpolizeilichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Als Informatik-Ingenieur ist er bei der EDV-AG in Biel angestellt. Herr Gilette bezieht einen Lohn; zudem wird ihm von der Arbeitgeberin eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

FRAGEN:

- Ist Herr G in der Schweiz subjektiv steuerpflichtig?
- In welchem Verfahren werden die Steuern von Herrn G erhoben?
- Welche Grundsätze gelten im Verfahren des Steuerabzugs an der Quelle?
- Welche Leistungen der EDV-AG unterliegen dem Steuerbezug an der Quelle?
- Wie verhält es sich, wenn Herr G krank ist und ihm die Versicherungsgesellschaft X direkt Taggelder auszahlt?
- Wie werden die Gewinnungskosten, die Versicherungsbeiträge sowie die Kinderabzüge berücksichtigt?
- Wie werden die der Quellensteuer unterliegenden Personen besteuert, deren Bruttolohn jährlich CHF 120'000.-- übersteigt?
- Welche steuerrechtlichen Auswirkungen hat die Erteilung des Ausweises C per 17.02.n?

Beispiel Nr. 38: Quellensteuer nicht ansässiger Personen

Maria Serrano, spanische Staatsangehörige, hat während 30 Jahren in Interlaken in der Hotellerie gearbeitet. Sie lebt seit ihrer Pensionierung wieder in Spanien und bezieht aus der Schweiz eine AHV-Rente und eine BVG-Rente.

FRAGEN:

- Ist Maria Serrano im Kanton Bern steuerpflichtig?
- Muss Maria Serrano die AHV-Rente im Kanton Bern versteuern?
- Muss Maria Serrano die BVG-Rente im Kanton Bern versteuern?
- Wenn ja, wie erfolgt die Besteuerung in der Schweiz?

Beispiel Nr. 39: Ermessenstaxation und Rechtsmittel

Für die Veranlagung des Jahres n reicht Luzia Steiner trotz eingeschriebener Mahnung keine Steuererklärung ein. Sie wird deshalb nach Ermessen veranlagt. Bei der Prüfung dieser Ermessenstaxation stellt Luzia Steiner fest, dass ihr Lohn zu hoch geschätzt wurde und keine Abzüge gewährt wurden. Zudem wurde ihr eine Busse von CHF 1'000.-- wegen „*versuchter Steuerhinterziehung*“ auferlegt.

FRAGE:

Wie kann sie sich gegen diese Veranlagungsverfügung zur Wehr setzen?

Beispiel Nr. 40: Mitwirkungspflicht im Nach- und Strafsteuerverfahren

Remo Saubermann ist in der Stadt Bern unbeschränkt steuerpflichtig. Er hat kürzlich von der kantonalen Steuerverwaltung ein Schreiben erhalten, in welchem ausgeführt wird, dass die Steuerverwaltung von einem Wertschriftendepot bei der Sunshine Bank in Nassau (Bahamas) Kenntnis erhalten habe. Dieses Depot laufe auf den Namen «The Cleanman Trust» und Remo Saubermann werde dort als «wirtschaftlich Berechtigter» geführt. Die Steuerverwaltung fordert Herrn Saubermann auf, detaillierte Informationen über diesen Trust zu erteilen und sachdienliche Unterlagen (Trusturkunde, Kontoauszüge etc.) einzureichen. Zudem wird die Frage gestellt, weshalb er diese Wertschriften in seiner Steuererklärung nicht deklariert habe.

FRAGEN:

1. Wie ist die Steuerverwaltung zu dieser Information gekommen?
2. Welche Grundregeln gelten für die Besteuerung von Trusts?
3. Muss Herr Saubermann die verlangten Angaben liefern?
 - a. im Nachsteuerverfahren?
 - b. im Strafsteuerverfahren?

Beispiel Nr. 41: Nachsteuer und Steuerstrafrecht

Remo Saubermann verkaufte vor 5 Jahren eine Liegenschaft an Stefanie Loose. Der verkündete Kaufpreis betrug CHF 1,8 Mio. Im gegenseitigen Einvernehmen hat die Käuferin dem Verkäufer noch zusätzlich CHF 200'000 „unter dem Tisch“ in bar bezahlt.

Dieser Sachverhalt kam der Veranlagungsbehörde zur Kenntnis, als Frau Loose die Liegenschaft kürzlich weiterverkaufte und als Erwerbspreis einen Betrag von CHF 2 Mio. einsetzte.

FRAGEN:

- Wie ist zu beurteilen das Vorgehen
 - von Remo Saubermann
 - . nach DBG?
 - . nach StG?
 - . nach gemeinem Strafrecht?
 - von Stefanie Loose
 - . nach DBG?
 - . nach StG?
 - . nach gemeinem Strafrecht?
- Wie wäre zu entscheiden, wenn der Sachverhalt bereits anlässlich der Veranlagung des Verkaufs vor 5 Jahren aufgedeckt worden wäre?

Beispiel Nr. 42: Steuerteilung unter Gemeinden

Fürsprecherin Ziegler wohnt in der Gemeinde Gümligen/BE und betreibt in der Stadt Bern ein Advokaturbüro. In ihrem Einfamilienhaus in Gümligen unterhält Frau Ziegler einen vollständig als Büro eingerichteten Raum mit Telefon- und Internetanschluss, Computer, Drucker etc. Darin arbeitet sie regelmässig an einem Wochentag. Während vier Wochentagen arbeitet sie in der Stadt.

FRAGE:

Wie sind die Steuern auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen?

Hinweis:

BVR 1989, 78

Beispiel Nr. 43: Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Die Gemeinde Adelboden hat im Jahre 2003 eine Tourismusförderungsabgabe (TFA) eingeführt. Diese dient zur Finanzierung des Tourismusmarketings und wird von den ortsansässigen Unternehmen erhoben, die vom Tourismus profitieren. Das kommunale Reglement über die TFA sah vor, dass auch Vermieter von Chalets und Ferienwohnungen der TFA unterworfen sind.

Herr X. betreibt in Adelboden ein Treuhandbüro und erhebt gegen das TFA Reglement Beschwerde, zuletzt beim Bundesgericht. Er rügt im Wesentlichen die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, u.a. weil seiner Meinung nach auch unselbstständig Erwerbende vom Tourismus profitierten, ohne die Abgabe zu bezahlen. Zweitens macht er geltend, dass die Erhebung der TFA bezüglich Chalets und Ferienwohnungen gegen Art. 264 StG verstosse.

FRAGEN:

- Um was für eine Abgabe handelt es sich bei der TFA?
- Welchen Anforderungen muss eine solche Abgabe aus verfassungsrechtlicher Sicht genügen?
- Wie sind die vorliegenden Rügen zu beurteilen?

Hinweise:

BVR 1991, 203 = NStP 44, 165; BVR 2002, 206 = NStP 55, 93
Ferner: BGE vom 22. Juni 2005 (Urteil Nr. 2P.262/2004)